Beilage 29.

Regierungsvorlage.

Gesetz vom

wirtfam für das Land Borarlberg,

betreffend die feststellung des Retrutenkontingentes der Candesschützen.

Mit Zustimmung der Landtage Meiner gefürsteten Grafschaft Tirol und Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

In Gemäßheit der Bestimmungen des 1. und 3. Absates des § 8 des Gesets vom 10. März 1895, L. G. Bl. Nr. 16, betreffend das Institut der Landesverteidigung für die gestürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg wird nach Maßgabe der mit dem Gesetze vom 21. Juli 1908, R. G. Bl. Nr. 140, ersolgten Erhöhung der Gesantzisser des Rekrutenstontingentes der Landwehr für die übrigen im Neichstrate vertretenen Königreiche und Länder das Rekrutenstontingent der Landesschüßen mit 730 Mann festgestellt.

\$ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft und wird mit dessen Bollzuge Mein Minister für Landesverteibigung betraut.

Beilage 29 A.

Begründung.

Gemäß § 8 des Gesetzes vom 10. März 1895, L. G. Bl. Ar. 16, betreffend das Institut der Landesverteidigung für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Borarlberg, kommt von diesen Kronländern — nebst den nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes für das Her entfallenden Rekruten — für die Landesschützen eine Rekrutenzahl im gleichen Beihältnisse zur Bevölkerungsziffer zu stellen, wie sich das gesetzlich bestimmte Rekrutenkontingent der Landwehr zur Bevölkerungsziffer der übrigen im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder verhält.

Der vorlette Absatz des bezogenen Paragraphen enthält die weitere Bestimmung, daß im Falle einer Erhöhung der Gesamtziffer des Rekrutenkontingentes der Landwehr der übrigen im Reichserate vertretenen Königreiche und Länder, die Feststellung des Rekrutenkontingentes der Landesschützen

der Landesgesetzgebung zukommt.

In Gemäßheit dieser Bestimmungen wurde mit dem Gesetze vom 25. Dezember 1903, L. G. Bl. Nr. 66, nach Maßgabe der mit dem Gesetze vom 26. Februar 1903, R. G. Bl. Nr. 53, erfolgten Erhöhung der Gesantziffer des Rekrutenkontingentes der Landwehr für die übrigen im Reichserate vertretenen Königreiche und Länder, unter Berücksichtigung der amtlich konstatierten Ergebnisse der Bolkszählung vom 31. Dezember 1900 das Rekrutenkontingent der Landesschützen mit 550 Mann sestigestellt.

Für die fernere Feststellung des Rekrutenkontingentes der Landesschützen ist seither eine Berschiedung der Berechnungsgrundlage insoferne eingetreten, als mit dem Gesetze vom 21. Juli 1908, R. G. VI. Nr. 140, das Rekrutenkontingent der Landwehr für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Tirol und Borarlberg von 14.500 auf 19.240 Mann erhöht worden ist.

Was hingegen die Bevölferungsziffer anbelangt, so bleiben auch dermalen die Ergebnisse der Bolkszählung vom 31. Dezember 1900 maßgebend, wonach die rechtliche Bevölkerung in den Kronländern Tirol und Vorarlberg 944.709, in den übrigen im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern 24,910.580 Seelen betrug.

Wenn sonach das zu ermittelnde Rekrutenkontingent der Landesschützen mit r, das gegenwärtige Rekrutenkontingent der Landwehr mit R, die rechtliche Bevölkerung der Länder Tirol und Vorarlberg mit b und jene der übrigen im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit B bezeichnet wird ergibt sich für die Berechnung des Landesschützen-Rekrutenkontingentes folgender Schlüssel:

$$r = \frac{b \times R}{B} = \frac{r \cdot b \cdot R \cdot B}{\frac{944.709 \times 19.240}{24,910.580}} = 729.7 = 730.$$

Es beträgt sonach bei obigen Grundlagen das Rekrutenkontingent der Landesschützen 730 Mann.